

Bundesrat

Drucksache 779/94

08.08.94

42 Seiten

EU - A - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern
KOM(93) 680 endg.; Ratsdok. 8600/94

779/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 08. August 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 337/92 = AE-Nr. 921371

BEGRÜNDUNG

1. Erläuterung zum Vorschlag

1.1 Bezugnahme auf das 5. Aktionsprogramm

Der Rat der Umweltminister hat in seiner Entschliebung vom 28. Juni 1988, die auf den Schlußfolgerungen des Ministerseminars über die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaften vom 27. und 28. Juni 1988 in Frankfurt basiert, die Kommission ersucht, Vorschläge für Rechtsvorschriften vorzulegen.

Im 5. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz - dem Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung - (Entschliebung des Rates vom 1.2.1993)⁽¹⁾ wird die Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Richtlinie im Hinblick auf eine höhere ökologische Qualität der Oberflächengewässer gefordert.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Europäischen Gipfels in Edinburgh beabsichtigt die Kommission, mit diesem Vorschlag die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Oberflächenwassers zu vereinfachen und zweckmäßiger zu gestalten.

1.2 Wissenschaftliche Grundlage

Die Qualität einiger Oberflächengewässer hat sich in den letzten Jahren zwar gebessert, doch bedarf die allgemeine Qualität in allen Mitgliedstaaten einer Verbesserung, und nach Ansicht der Kommission besteht weiterhin ein Bedarf an einer systematischen Beurteilung der Gewässerqualität durch die Mitgliedstaaten und an zusätzlichen Maßnahmen für bestimmte Oberflächengewässer der Gemeinschaft zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Wasserqualität.

Der Anteil an verschmutzten oder eutrophierten Küsten- und Mündungsgewässern hat in den letzten Jahren zugenommen und steigt weiter. Die Übersäuerung stellt für Binnengewässer weiterhin ein Problem dar. Verschmutzungen durch bisher noch nicht festgestellte Schadstoffe, insbesondere Pestizide und Mikroschadstoffe ganz allgemein, könnten große Bedeutung erlangen.

Mit der Annahme der Richtlinien über kommunale Abwässer⁽²⁾ (91/271/EWG) und die Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁽³⁾ (91/676/EWG) wurde bei den beiden bedeutendsten Verschmutzungsquellen ein entscheidender Schritt zur Verringerung der Verschmutzung von Oberflächengewässern in der Gemeinschaft getan.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 135 vom 21. 5.1991, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Ferner wird die Frage der wichtigsten Industrieabwässer, die Wasserverschmutzung zur Folge haben, im Anschluß an die Verabschiedung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽⁴⁾ geregelt.

Durch diese Maßnahmen zusammengekommen werden die grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Qualität der Oberflächengewässer durch die Verminderung der Umweltverschmutzung an einigen wichtigen Verschmutzungsquellen in der Gemeinschaft festgelegt.

Die Durchführung dieser Richtlinien wird alleine jedoch nicht ausreichen, um eine gute Wasserqualität sämtlicher Oberflächengewässer in der Gemeinschaft sicherzustellen, da viele weitere Faktoren zur unzureichenden Wasserqualität in der Gemeinschaft beitragen.

Bei diesen übrigen Faktoren, die in signifikantem Maße zur Verschlechterung der Wasserqualität beitragen, handelt es sich sowohl um diffuse Quellen als auch um Punktquellen sowie andere anthropogene Faktoren.

Durch diesen Vorschlag wird sichergestellt, daß die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den grundlegenden Anforderungen bei umweltverschmutzenden Tätigkeiten die im Hinblick auf eine gute ökologische Wasserqualität erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Dieser Vorschlag tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften für Wasserqualität von Fisch- und Muschelgewässern. Verabschiedet der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Neufassung der Richtlinie⁽⁵⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, wird die Kommission prüfen, ob die geltenden Vorschriften über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung aufgehoben werden können.

Einige dieser Verschmutzungsquellen werden, direkt oder indirekt, auf Gemeinschaftsebene in anderen, spezifischeren Richtlinien über die Qualität von Wasser je nach Verwendungszweck⁽⁶⁾, über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽⁷⁾ und über den Schutz von Gewässern gegen die Verschmutzung durch gefährliche Stoffe⁽⁸⁾ behandelt. Für andere

⁽⁴⁾ KOM(93) 423 endg.

⁽⁵⁾ Richtlinie 80/778/EWG des Rates, ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S.11.

⁽⁶⁾ Richtlinie 76/160/EWG des Rates, ABl. Nr. L 31 vom 5. 2.1976, S.1
Richtlinie 78/659/EWG des Rates, ABl. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S.1
Richtlinie 79/923/EWG des Rates, ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47,
Richtlinie 75/440/EWG des Rates, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7.1975, S.26
Richtlinie 79/869/EWG des Rates, ABl. Nr. L 271 vom 29.10.1979, S.44

⁽⁷⁾ Richtlinie 80/778/EWG des Rates, ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S.11

⁽⁸⁾ Richtlinie 76/464/EWG des Rates, ABl. Nr. L 129 vom 18. 5.1976, S.23
Richtlinie 86/280/EWG des Rates, ABl. Nr. L 181 vom 4. 7.1986, S.16
Richtlinie 82/176/EWG des Rates, ABl. Nr. L 81 vom 27. 3.1982, S.29
Richtlinie 84/156/EWG des Rates, ABl. Nr. L 74 vom 17. 3.1984, S.49
Richtlinie 83/513/EWG des Rates, ABl. Nr. L 291 vom 24.10.1983, S.1
Richtlinie 84/491/EWG des Rates, ABl. Nr. L 274 vom 17.10.1984, S.11

Verschmutzungsquellen gibt es derzeit lediglich nationale Regelungen, insbesondere für die Verschmutzung durch die in Liste II der Richtlinie über gefährliche Stoffe genannten Substanzen.

Wegen des grenzüberschreitenden Charakters einiger Gewässer haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten internationale Abkommen abgeschlossen, die den Vertragsparteien die Verringerung bestimmter Schadstoffemissionen aus verschiedenen Verschmutzungsquellen auferlegen.

Es gibt jedoch auf Gemeinschaftsebene weder einen allgemeinen und umfassenden Mechanismus noch ein Verfahren, die sicherstellen, daß die Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft ein hohes ökologisches Niveau erreicht, und die im Falle von grenzüberschreitenden Gewässern die Konzertierung zwischen Mitgliedstaaten und die Koordinierung im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und/oder der Gemeinschaft gewährleisten.

Durch die Bestimmungen dieses Vorschlags wird die Einhaltung internationaler Verpflichtungen gewährleistet.

1.3 Zu erreichendes Umweltziel

Nach dem "Zustand der Umwelt in der Europäischen Gemeinschaft"⁽⁹⁾ ist das Wasser von 25 % aller Flüsse und Kanäle in der Gemeinschaft für die Produktion von Trinkwasser nicht geeignet. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, daß dieses Problem und eine Anzahl weiterer Fragen angemessen gelöst werden.

Das zu erreichende Umweltziel besteht in der Erhaltung der Qualität von Gewässern der Gemeinschaft, wo sie bereits gut ist, und letztlich in der Wiederherstellung einer hohen ökologischen Qualität in allen andern Gewässern.

Die Qualität eines Gewässers wird als gut betrachtet, wenn sein Selbstreinigungsvermögen und die darin vorkommende natürliche Artenvielfalt erhalten bleiben und die Struktur und Qualität der Sedimente die Erhaltung der in seinem Ökosystem natürlich vorkommenden Lebensgemeinschaften ermöglichen (siehe auch Punkt 2.8 über die Proportionalität).

Der Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung wird in getrennten Vorschlägen der Kommission behandelt, die die Kommission als Folgemaßnahmen des Ministerialseminars über das Grundwasser in Den Haag (26. und 27. November 1991) und der Entschließung des Rates vom 25. Februar 1992⁽¹⁰⁾ ausarbeiten wird.

Dieser Vorschlag trägt jedoch bereits zur Erhaltung oder Verbesserung der Qualität des Grundwassers bei, indem er einen besseren Schutz des Oberflächenwassers, das in das Grundwasser durchsickern und dieses beeinflussen könnte, ermöglicht.

⁽⁹⁾ KOM(92) 23 endg.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 59 vom 6. 3. 1992, S. 2.

2. Subsidiarität und Kosten

2.1 Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Dieser Vorschlag wurde zur Einhaltung von Artikel 130r des Vertrags Bausgearbeitet, um die Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft durch vorbeugende Maßnahmen an der Quelle der Verschmutzungen zu erhalten, zu schützen und zu verbessern.

Zum Schutz der Gewässer in der Gemeinschaft ist ein Eingreifen der Gemeinschaft geboten, um insbesondere

- jederzeit und überall die Verfügbarkeit von Oberflächensüßwasser guter Qualität zu allen rechtmäßigen Zwecken sicherzustellen,
- das Freizeitpotential der Oberflächengewässer der Gemeinschaft zu erhalten,
- die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers der Gemeinschaft zu koordinieren und
- die grenzüberschreitenden Probleme der Gewässerverschmutzung zu lösen.

2.2 Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Hauptziel dieses Vorschlags ist die Erhaltung und die Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer gemäß den Zielen in Artikel 130r EWG-Vertrag.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist deshalb Artikel 130s EWG-Vertrag, und die Zuständigkeit ist zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufgeteilt.

2.3 Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft, z. B. wie viele Mitgliedstaaten sind betroffen?

Die geplante Maßnahme wirkt sich auf alle Mitgliedstaaten aus.

Die zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit sauberen Wassers sind vielleicht für viele Gewässer nicht bedeutend, jedoch nichtsdestoweniger notwendig, um zu gewährleisten, daß für alle rechtmäßigen menschlichen, wirtschaftlichen und Freizeit-Zwecke Wasser verfügbar ist.

Eine Anzahl einzelstaatlicher und internationaler Programme zur Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer sind zwar bereits angelaufen, doch sind für zahlreiche Oberflächengewässer der Gemeinschaft noch keine systematischen Maßnahmen ergriffen worden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Programme - in Ermangelung gemeinschaftlicher Maßnahmen - eines auslösenden Moments bedürfen, wie der Brand im Sandoz-Betrieb bei Basel 1986, der zum Aktionsprogramm "Rhein" führte, oder der Schiffbruch der Torrey

Canyon, der Amoco Cadiz, der Exxon Valdez und der Braer mit der dadurch verursachten Ölverschmutzung, die zahlreiche Maßnahmen auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene zur Folge hatten.

2.4 Welche Lösung ist bei Gegenüberstellung der Mittel der Gemeinschaft und derjenigen der Mitgliedstaaten am wirksamsten?

Diese Aktion, die notwendig ist, um die von den Mitgliedstaaten festgelegten wasserwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, nimmt je nach Region unterschiedliche Züge an.

Zum Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung und zur Verbesserung ihrer ökologischen Qualität sind in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft grundlegende Maßnahmen festgelegt worden. Diese umfassen die Behandlung von kommunalem Abwasser, die Verhütung diffuser Verschmutzung durch Nitrate aus der Landwirtschaft und die Einschränkung von Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe. Sodann umfaßt der Vorschlag für eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung im Falle seiner Verabschiedung grundlegende Maßnahmen zur Einschränkung der Einleitung verschmutzender Stoffe aus den wichtigsten Industriezweigen in Oberflächengewässer.

Die im Rahmen dieses Vorschlags fortzusetzende Maßnahme umfaßt deshalb nur die über die genannten grundlegenden Maßnahmen hinausgehenden und für die genannten Zwecke notwendigen zusätzlichen Vorkehrungen. Diese sollensicherstellen, daß die Mitgliedstaaten uneingeschränkt von den beträchtlichen, zur Durchführung der bereits beschlossenen oder ergriffenen Maßnahmen getätigten Investitionen profitieren können.

In Erwägung zu ziehen sind in diesem Rahmen Maßnahmen wie die Verminderung von Verschmutzungen, die von den bisherigen Regelungen nicht erfaßt werden, die Einführung umweltfreundlicher Praktiken auf bestimmten Gebieten wie Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, Regelungen für Produkte, deren Verwendung Gewässerverschmutzungen zur Folge haben kann, Regelungen für Luftverschmutzungsquellen, die später Gewässer verschmutzen können, usw., ferner eventuelle positive Maßnahmen wie die Sicherung des ungehinderten Durchzugs von im Wasser lebenden Organismen und Erhaltung ihrer Lebensräume.

Im Hinblick auf kostenwirksame Lösungen ist in allen Fällen sorgfältig zu prüfen, welche Kombination von zusätzlichen Maßnahmen am geeignetsten ist und wie sichergestellt werden kann, daß die ergriffenen verschiedenartigen Maßnahmen ein kohärentes Ganzes bilden.

Sodann ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß andere Gebiete der Gemeinschaftspolitik wie die Fischerei, Landwirtschaft, Regionalpolitik oder Verkehr in Wechselwirkung mit den Gewässerschutzmaßnahmen stehen. Auf den genannten Gebieten getroffene Vorkehrungen können für die Leichtigkeit bestimmend sein, mit der bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität ergriffen werden können, und ebenso können Gewässerschutzmaßnahmen weitgehend zur Verwirklichung der Ziele auf diesen sonstigen politischen Gebieten beitragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf diesen Gebieten keine signifikante Maßnahme ergriffen wird, solange keine rechtsverbindlichen Vorschriften der Gemeinschaft erlassen worden sind, selbst wenn die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft diesbezügliche politische Verpflichtungen

eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung durch Nährstoffe und Pestizide durch Tätigkeiten, für die anderweitige umfassende gemeinschaftliche Regelungen erlassen worden sind, z. B. die Landwirtschaft.

Ausgangspunkt ist deshalb die Tatsache, daß bestimmte zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität am zweckmäßigsten von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, andere dagegen von der Gemeinschaft; dies gilt auch für Maßnahmen in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, die zur wirksamen Verminderung der Verschmutzung als notwendig betrachtet werden.

Wegen des grenzüberschreitenden Charakter einer Anzahl Oberflächengewässer und ihrer Verschmutzung sind Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten im Alleingang oft nicht kostenwirksam oder überhaupt nicht wirksam. Dies gilt z. B. für den Nordseeraum und eine Anzahl seiner Flußeinzugsgebiete.

Nach Artikel 130r des Vertrages besteht somit die Verpflichtung zu einem Eingreifen der Gemeinschaft, um weiterhin zur Verbesserung der Gewässerqualität beizutragen.

Der Grundsatz der Teilung der Aufgaben zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten kommt ferner in der Durchführung einer Anzahl internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes zum Ausdruck, zu denen die Gemeinschaft und einige oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Diese Übereinkommen beinhalten eine Anzahl Maßnahmen, die teils auf der Ebene der Gemeinschaft und teils von den Mitgliedstaaten allein durchzuführen sind. Bisher sind keinerlei Vorschriften der Gemeinschaft erlassen worden, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten würden, solche zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität zu ergreifen, und somit kann auch nicht gewährleistet werden, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft mit günstigem Einfluß auf die Gewässerverschmutzung durch konzertierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt werden, die die Wirksamkeit der Gewässerschutzpolitik der Gemeinschaft insgesamt sicherstellen.

Mit diesem Vorschlag soll diese Lücke geschlossen werden. Nach Artikel 130r und Artikel 3 Buchstabe b des Vertrags obliegt es den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten sowie der Notwendigkeit des Schutzes irgendwelcher anderer Gewässer zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität notwendig sind.

2.5 Welchen Mehrwert bringt die geplante Maßnahme der Gemeinschaft und welche Kosten würde ihr Nichteingreifen verursachen?

Durch diesen Vorschlag soll der erforderliche Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten - zusätzlich zu den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen - Maßnahmen für eine ökologisch gute Qualität ihrer Oberflächengewässer festlegen und durchführen. Es handelt sich daher um einen Vorschlag, der sicherstellen soll, daß die Mitgliedstaaten in den vollen Nutzen der beträchtlichen Investitionen und Anstrengungen gelangen, die mit der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über städtische Abwässer, Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, Ableitungen gefährlicher Stoffe und - sobald verabschiedet - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch die Industrie

verbunden sind. Durch die vorgeschlagene Richtlinie wird u.a. sichergestellt, daß Oberflächenwasser nach einer einfachen Behandlung in Industrie, Landwirtschaft und Haushalten verwendet werden kann.

Der Nutzen des Vorschlags ist die erhöhte ökologische Qualität der Oberflächengewässer und ihre dauerhafte und umweltgerechte Nutzung: mehr Möglichkeiten einer Nutzung zu Freizeit Zwecken durch die ortsansässige Bevölkerung, Natur- und Artenschutzwert, erhöhtes Potential für Tourismus und Fischerei und - insbesondere im Falle der Binnengewässer - qualitative und quantitative Verbesserung einer wichtigen Ressource für die Trinkwasserproduktion, Landwirtschaft, Industrie, Freizeitbeschäftigungen und sonstige für menschliche und wirtschaftliche Tätigkeiten grundlegende Zwecke. Wasser spielt ferner eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Ökosysteme. Nach derzeitigen Schätzungen wird in der Gemeinschaft 30 % des Trinkwassers aus Oberflächen-Süßwasser hergestellt.

Bei einigen Vorteilen (z.B. Naturschutz und Verwendung für Freizeit Zwecke) kann kein sinnvoller finanzieller Gegenwert angegeben werden, bei anderen ist dies nur sehr schwer und mit einem hohen Unsicherheitsfaktor möglich (z.B. Möglichkeiten in den Bereichen Fremdenverkehr und Fischerei). Schließlich entspricht der Nutzen von für verschiedene Zwecke eingesetztem Oberflächenwasser der Einsparung der Behandlungskosten für dieses Wasser aufgrund der Umsetzung der Richtlinie.

Leicht quantifizierbar ist also der Nutzen, der als Einsparung der Kosten einer gründlichen Behandlung des entnommenen Oberflächenwassers zur Reinigung vor dem Gebrauch angegeben werden kann. Nach den Informationen, die auf der Konferenz der Kommission zum Thema Trinkwasser im September 1993 vorgelegt wurden, betrügen die Kosten einer gründlichen Reinigung von Pestiziden von 1 % des derzeit insgesamt entnommenen Oberflächenwassers etwa 5 Milliarden ECU.

Außerdem verbessert dieser Vorschlag die Folgerichtigkeit der Gewässerschutzpolitik der Gemeinschaft und modernisiert diese Politik in verschiedener Hinsicht. Er soll unter anderem folgendes gewährleisten:

- volle Nutznießung aus den beträchtlichen Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer bereits getätigt oder beschlossen worden sind;
- Erfassung aller Gemeinschaftsgewässer durch die Gewässerschutzpolitik der Gemeinschaft, im Gegensatz zur jetzigen Lage, in der die wichtigsten Richtlinien für Oberflächengewässer nur für Gewässergelten, die von den Mitgliedstaaten hierzu bezeichnet oder ermittelt worden sind;
- Erfassung aller giftigen oder schädlichen chemischen Stoffe mit umweltzerstörender Wirkung anstatt einer Beschränkung auf ausgewählte, in den Anhängen der bereits erlassenen Richtlinien über die Qualität der Oberflächengewässer erwähnte Stoffe;
- Überwachung und Einstufung der Qualität der Oberflächengewässer nach ihrer biologischen und chemischen Qualität in Übereinstimmung mit dem derzeitigen Stand der Kenntnisse über die Qualität der Oberflächengewässer ;

- Überwachung und Einstufung der Qualität der Oberflächengewässer in der Gemeinschaft nach gemeinschaftsweit vergleichbaren Qualitätskriterien
- so weit wie notwendig Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Wasserqualität durch die Mitgliedstaaten, um eine ausreichende ökologische Qualität der Gewässer zu gewährleisten, und Berichterstattung an die Kommission über diese Programme;
- Verfügbarkeit eines Rahmens zur wirksamen Einhaltung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf Grund von internationalen Übereinkommen eingegangenen oder sonstigen internationalen Verpflichtungen.

Da die Notwendigkeit von Verbesserungen der Qualität der einzelnen Gewässer und das von den Mitgliedstaaten hierfür gewählte Tempo nicht bekannt sind, lassen sich die Gesamtkosten für die Durchführung dieses Vorschlags zur Zeit noch nicht schätzen. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Kosten von den Verschmutzern selbst zu tragen.

Im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf eine ökologisch gute Qualität des Oberflächenwassers erforderlich sind, werden die Hauptkosten wahrscheinlich in folgenden Bereichen anfallen:

- 1) Projekte zur Beschleunigung der Wiederherstellung beschädigter Binnengewässer;
- 2) Maßnahmen in Industriezweigen, die nicht unter den Vorschlag für eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen;
- 3) Maßnahmen in Landwirtschaft und Aquakultur zur Verringerung der Verschmutzung des Oberflächenwassers.

Neben diesen Ausgaben können sekundäre Kosten auftreten, wenn die Wasserentnahme eingeschränkt werden muß, damit die Ziele des Vorschlags erreicht werden können. Anhand der Erfahrungen bei der Durchführung von Aktionen oder Programmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ist es jedoch möglich, eine grobe Schätzung der für die Mitgliedstaaten aufgrund der Durchführung dieses Vorschlags entstehenden Kosten vorzunehmen. Bei der Berechnung der für die Mitgliedstaaten aufgrund der Verabschiedung dieses Vorschlags anfallenden Mehrausgaben sind die aufgrund nationaler Vorschriften oder aus anderen Gründen bereits getätigten bzw. beschlossenen Investitionen abzuziehen.

Die Aufnahme der Sanierung von Flüssen und Seen im Hinblick auf eine beschleunigte Wiederherstellung beschädigter Gewässer in die integrierten Programme ist möglich, auch wenn der Vorschlag keine Verpflichtung zur Aufnahme solcher Maßnahmen enthält. Die Höchstsumme für eine solche Sanierung liegt bei 400-600 Mio. ECU.

Bei der Berechnung der von Seiten der Industrie im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie erforderlichen Ausgaben wurde die Lage des Einzugsgebiets des Rheins zugrundegelegt, in dem sich fast 30 % der industriellen Produktionskapazität der Gemeinschaft befinden. Diese Wahl hat zwei Gründe: Die Kosten des Aktionsprogramms "Rhein" der internationalen Kommission

zum Schutz des Rheins, dessen Ziele denen des Vorschlags ähnlich sind, sind bekannt und die Konzentration von Industrie und Bevölkerung ist hoch. Die Produktionskapazität in dem unter das Aktionsprogramm fallenden Teil des Rhein-Einzugsgebiets entspricht 3,4 mal dem Gemeinschaftsdurchschnitt, die Bevölkerungsdichte ist doppelt so hoch wie der Gemeinschaftsdurchschnitt.

Auf der Grundlage der im Rahmen des Aktionsprogramms "Rhein" beschlossenen Investitionen können die von seiten der Industrie der Gemeinschaft für einen ausreichenden Schutz der Gewässer insgesamt erforderlichen Ausgaben auf 15-20 Milliarden ECU geschätzt werden. Der bei weitem größte Teil dieser Ausgaben betrifft die Einhaltung von Vorschriften durch die Industrie, die in dem zu verabschiedenden Vorschlag über eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie in bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften für gefährliche Stoffe und die Behandlung städtischer Abwässer enthalten sind. Daher werden die durch diesen Vorschlag für die Industrie zusätzlich entstehenden Ausgaben auf höchstens 2 Milliarden ECU geschätzt.

Die bei der Durchführung des Aktionsprogrammes "Rhein" gemachten Erfahrungen zeigen, daß keine nennenswerten negativen Wirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu erwarten sind, sofern sich die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung integrierter Programme an die neuen Bedingungen anpassen.

Insbesondere in der Landwirtschaft ist vorgesehen, daß die notwendigen Anpassungen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen werden, damit die Landwirte die zusätzlichen Maßnahmen mit den gewünschten wirtschaftlichen Auswirkungen ergreifen können, die zur Verwirklichung der Ziele der integrierten Programme für notwendig erachtet werden.

Die durch die Verabschiedung dieses Vorschlags für die Mitgliedstaaten zusätzlich insgesamt entstehenden Ausgaben werden daher auf höchstens 3 Milliarden ECU veranschlagt. Die jährlichen Gesamtausgaben der Gemeinschaft für Umweltschutz im Jahr 2000 wurden von einer Umweltberatungsfirma auf etwa 100 Milliarden ECU geschätzt. Wenn man von einem Zeitraum von zehn Jahren bis zur vollständigen Durchführung der in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen ausgeht, liegen die veranschlagten Ausgaben weit unter einem Prozent der jährlichen Gesamtausgaben für Umweltschutz in dem genannten Zeitraum. Die Kosten der Mitgliedstaaten für die Überwachung, Bestandsaufnahme und Planung sind die für eine kostenwirksame Durchführung der integrierten Programme notwendigen Verwaltungskosten. Umweltausgaben spielen in der Wirtschaft eine immer größere Rolle; daher ist eine gute Kenntnis des Zustands der Umwelt wesentlich, damit die Ziele und die diesbezüglichen Mittel - einschließlich der Finanzmittel - übereinstimmen.

Bei diesem Vorschlag wurde der Schwerpunkt auf eine Grundlage für das Umweltmanagement gelegt, durch die eine Übereinstimmung zwischen den Umweltzielen, den Informationen über die Qualität des Oberflächenwassers und Verschmutzungsquellen sowie den diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen hergestellt werden soll. Die Management-Kosten dieses Vorschlags sind die Kosten der Herstellung dieser Übereinstimmung, wodurch möglicherweise beträchtliche zusätzliche Kosten für die Behandlung von entnommenem Wasser vermieden werden.

Aufgrund der Informationen über Umfang und Kosten der Überwachung der Oberflächenwasserqualität in ausgewählten Mitgliedstaaten werden die derzeitigen jährlichen Ausgaben in den Mitgliedstaaten auf etwa 150 Mio. ECU geschätzt. Dieser Betrag umfaßt auch Überwachungsausgaben im Rahmen von Richtlinien, die mit der Verabschiedung dieses Vorschlags aufgehoben werden. Es wird erwartet, daß die jährlichen Ausgaben aufgrund der Durchführung dieses Vorschlags auf etwa 500 Mio. ECU steigen werden. Die Mehrkosten betragen somit 350 Mio. ECU jährlich bzw. rund 1 ECU pro Einwohner.

Gemäß der offiziellen Statistik werden in der Gemeinschaft jährlich etwa 170 Milliarden m³ Oberflächenwasser für unterschiedliche Zwecke entnommen. Dies umfaßt in einigen Mitgliedstaaten auch Kühl- und Bewässerungswasser und entspricht daher nicht genau der Wassermenge, die strengen Qualitätsanforderungen genügen muß, wie z.B. Wasser für Haushaltszwecke und bestimmte industrielle Anwendungen. Es liegen keine systematischen Daten über die in der Gemeinschaft für verschiedene Zwecke verwendeten Wassermengen vor. Wahrscheinlich gelten für weit weniger als die Hälfte der obengenannten Wassermenge strenge Qualitätsanforderungen.

Die rein wirtschaftlichen Kosten einer Nicht-Durchführung dieses Vorschlags entsprechen den Kosten für eine besondere Behandlung des Wasseranteils, der den Qualitätsanforderungen nicht entspricht. Auf dieser Grundlage würden die Kosten bei Nicht-Verabschiedung dieses Vorschlags die Kosten der Durchführung des Vorschlags bereits übersteigen, wenn mehr als 0,5 % des entnommenen Oberflächenwassers gründlich gereinigt werden muß (z.B. von Pestiziden).

2.6 Über welche Instrumente verfügt die Gemeinschaft?

Für diese Zwecke kann eine Verordnung, eine Richtlinie oder eine Empfehlung des Rates erlassen werden. Eine Empfehlung würde jedoch nicht ausreichen, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen erlassen.

2.7 Genügt eine Richtlinie, in der die zu erreichenden allgemeinen Ziele festgelegt sind, die die Durchführung jedoch den Mitgliedstaaten überläßt?

Die Verschlechterung der Qualität des Oberflächenwassers hat mehrere Gründe, die je nach Gewässer verschieden sind. Deshalb wurde an Stelle der üblicherweise angewandten verordnungsrechtlichen Lösung, die auf die noch vorhandenen bedeutenden Verschmutzungsquellen der einzelnen Gewässer der Gemeinschaft ausgerichtet ist, eine Verfahrensrichtlinie gewählt. Der Vorschlag ergänzt die bereits erlassenen Vorschriften der Gemeinschaft für die Quellen der Wasserverschmutzung, die die Hauptursachen der Umweltprobleme im Bereich der Oberflächengewässer bilden (kommunales Abwasser, Nitrate aus der Landwirtschaft und gefährliche Stoffe).

Anstatt des Erlasses von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene für alle Verschmutzer ermöglicht diese Verfahrensrichtlinie die Erarbeitung von Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse der einzelnen Gewässer zugeschnitten sind. Auf diesem Wege läßt sich die Wasserqualität kostenwirksamer verbessern als mit einer detaillierten gemeinschaftlichen Regelung, die auf alle möglichen Ursachen unzureichender Wasserqualität anwendbar wäre.

Als Instrument zur Durchführung dieses Vorschlags ist eine Richtlinie des Rates gewählt worden. In der Richtlinie als solche sind nur die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden allgemeinen Ziele festgelegt, während die Wahl der Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten hierbei den spezifischen Bedingungen der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gewässer Rechnung tragen.

2.8 Proportionalität

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags für ein Verfahren wurde dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 3b EG-Vertrag und den Ergebnissen des Gipfeltreffens von Edinburgh gebührend Rechnung getragen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen klimatischen und hydrologischen Bedingungen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft läßt sich die ökologische Qualität nicht für alle Gewässer der Gemeinschaft genau definieren. Die ökologische Qualität wird in diesem Vorschlag deshalb qualitativ definiert, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein erreichbares Ziel für die ökologische Verbesserung der Wasserqualität festzulegen.

Dieser Vorschlag überläßt die Festlegung der Mittel und des Zeitplans zur Verwirklichung dieser Ziele im Rahmen dieser Richtlinie ebenfalls den Mitgliedstaaten.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß die kostenwirksamste Kombination von Maßnahmen angewandt wird, wobei sie die (Punkt- und diffusen) Quellen, an denen sich die Verschmutzung am wirtschaftlichsten vermindern läßt, berücksichtigen müssen.

3. Ergebnisse der Anhörung der beteiligten Kreise

Dieser Vorschlag wurde in enger Fühlungnahme mit den Wissenschaftlern und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Die Kommission wurde dabei von einem Netz von für dieses Gebiet zuständigen wissenschaftlichen Stellen der Mitgliedstaaten unterstützt.

1989 wurde ein der Öffentlichkeit zugängliches Seminar unter Beteiligung der zuständigen Behörden, der Industrie, der Wasserversorgungsunternehmen und zuständigen wissenschaftlichen Stellen veranstaltet, um die Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Richtlinie über die ökologische Qualität des Wassers zu prüfen. Im Dezember 1991 fand eine internationale Konferenz mit mehr als 300 Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der wissenschaftlichen Stellen und der Industrie statt, auf der die Anwendung der dem Vorschlagsentwurf zugrundeliegenden Prinzipien im Bereich des Managements der Flußwasserqualität erörtert wurde. Auf diesen Treffen wurde übereinstimmend gefolgert, daß der allgemeine Rahmen für die Maßnahme und ihre Durchführung auf Gemeinschaftsebene zweckmäßig sind und das praktische Beispiel des Schutzes der Oberflächengewässer die Durchführbarkeit dieser Lösung unter Beweis stellt.

Zur Ausarbeitung des Vorschlags wurden zwei Treffen einzelstaatlicher Sachverständiger - im September 1989 und im Juni 1991 - veranstaltet. Diese brachten zum Ausdruck, daß eine Richtlinie zur Ergänzung der bereits erlassenen Richtlinien, die Definition eines ökologischen Qualitätsziels für Oberflächenwasser und von Zielen für die Verbesserung dieser Qualität, ein

vereinfachtes gemeinsames System zu ihrer Einstufung und integrierte Programme zur Anwendung der besten verfügbaren Technologien und Umweltpraktiken unter Vermeidung von zu schweren administrativen Belastungen übereinstimmend als notwendig betrachtet werden. Grundsätzliche Übereinstimmung wurde ferner über den Bereich der bei der Beurteilung der Qualität der Oberflächengewässer zu berücksichtigenden Parameter festgestellt. Die von den Mitgliedstaaten eingereichten Bemerkungen sind bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt worden (Artikel 3, 5, 6, 10, 11 und 12).

Der Vorschlag wurde auf einer Konsultationssitzung mit den EFTA-Staaten erörtert.

Die Bestimmungen über die Anhörung der Öffentlichkeit und interessierten Kreise gewährleisten außerdem, daß diese vor der endgültigen Ausarbeitung der integrierten Programme gemäß Artikel 6 zur Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen angehört werden.

Schließlich hat die Kommission während der Erarbeitung des Vorschlags zahlreiche Stellungnahmen von Wirtschaftskreisen, insbesondere der Industrie und Landwirtschaft, die sich von den integrierten Programmen betroffen fühlen, erhalten.

4. Rechtslage in den Mitgliedstaaten

Auf Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Gemeinschaftsvorschriften weichen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers oft von einander ab. Manche Mitgliedstaaten verfügen über sehr fortgeschrittene Überwachungs- und Planungssysteme zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer, andere haben dagegen weniger weit gehende Programme. Alle Mitgliedstaaten üben eine gewisse Überwachung aus, insbesondere auf Grund der Verpflichtungen, die ihnen aus den Gemeinschaftsvorschriften erwachsen.

In einer Anzahl Mitgliedstaaten sind landesweite oder regionale Systeme zur Untersuchung der Probleme und Verbesserung der Wasserqualität bereits errichtet worden. So gibt es im Vereinigten Königreich die "National Rivers Authority", die für die Überwachung und Verbesserung der Wasserqualität in England und Wales zuständig ist.

In Frankreich sind für verschiedene Flusseinzugsgebiete "Agence de Bassin" eingesetzt worden, die mit der allgemeinen Koordinierung und Verwaltung im Hinblick auf die Erhaltung der Qualität der Binnengewässer beauftragt sind. In Spanien wurde 1991 die "Direccion general de calidad de las aguas" errichtet, und die Überwachung der Wasserqualität und die Genehmigung der Ableitung von Schadstoffen obliegt den Autonomen Regionen. Dieser Vorschlag ermöglicht diesen Stellen eine effizientere Inangriffnahme einer Anzahl bedeutender Verschmutzungsprobleme. Dieser Vorschlag erfordert von den Mitgliedstaaten

- die Festlegung von Betriebsqualitätszielen für alle Oberflächengewässer der Gemeinschaft
- die Errichtung des Systems zur Überwachung der Wasserqualität und eine Bestandsaufnahme der Ableitungen und diffusen Verschmutzungsquellen

- die Ausarbeitung integrierter Programme für die Einhaltung der erreichbaren Qualitätsziele
- die Durchführung der in diesen Programmen festgelegten Maßnahmen

Das Ausmaß des zur Durchführung dieses Vorschlags notwendigen zusätzlichen Aufwandes ist unterschiedlich und von den bereits angewandten Qualitätszielen, Überwachungsmaßnahmen, Bestandsaufnahmen und Vorschriften im Bereich der Gewässerverschmutzung abhängig.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Vorschlags

A. Ökologische Qualität

Der vorgeschlagenen Richtlinie zufolge müssen die Mitgliedstaaten für jedes Gewässer bzw. jede Gewässergruppe ein erreichbares Ziel der ökologischen Qualität gemäß Artikel 2 dieses Vorschlags festlegen und integrierte Programme ausarbeiten, mit denen diese Qualitätsziele verwirklicht werden können.

Nach dieser Richtlinie sind Ausnahmen für Gewässer von geringer Größe mit unbedeutenden Auswirkungen auf die Qualität der übrigen Gewässer möglich.

Die Definition der "ökologischen Qualität" einzelner Oberflächengewässer und die Anpassung dieses Begriffs an die örtlichen Verhältnisse ist den Mitgliedstaaten überlassen (Artikel 5 und Anhänge I und II). Die Richtlinie enthält, wie bereits erwähnt, nur allgemeine Leitlinien für die Faktoren, die zur Definition der erreichbaren Ziele in Betracht zu ziehen sind.

Die Festlegung der Qualitätsziele durch die Mitgliedstaaten ist somit ein wesentlicher Teil bei der Ausarbeitung der integrierten Programme.

B. Überwachung, Ermittlung der Verschmutzungsquellen und integrierte Programme

Diese Programme (Artikel 3 und 4 und Anhang V) basieren auf:

1. der regelmäßigen Messung der Qualität der betreffenden Gewässer (Artikel 3)
2. regelmäßig aktualisierten Bestandsaufnahmen von diffusen und punktuellen Verschmutzungsquellen (Artikel 4).

Es wird erwartet, daß die Mitgliedstaaten die Daten der im Rahmen anderer Richtlinien des Rates oder ihrer eigenen Rechtsvorschriften eingeführten Überwachungssysteme verwenden können.

In den technischen Spezifikationen, die die Kommission für die Überwachung und Klassifizierung von Oberflächengewässern (Artikel 3) und die Bestandsaufnahme der Verschmutzungsquellen (Artikel 4) festlegen wird, wird einer harmonisierten Grundlage für die Daten, die den Datenvergleich zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht, angemessene Beachtung geschenkt werden.

Die Spezifikationen werden so die Vergleichbarkeit der Überwachungsdaten und der qualitativen Klassifizierung anhand der in diesem Vorschlag niedergelegten Merkmale ökologischer Wasserqualität (Merkmal 2 ff.) sicherstellen. Im Zusammenhang mit dem ersten Merkmal sind die Anforderungen von Anhang V des Vorschlags zu erfüllen, um die größtmögliche Vergleichbarkeit der Überwachungsdaten und der qualitativen Klassifizierung zu gewährleisten. Hier wird wahrscheinlich in großem Umfang auf bestehende Überwachungssysteme zurückgegriffen werden können, einschließlich der im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften geschaffenen.

Die integrierten Programme (Artikel 6 und Anhang VI) enthalten sämtliche Maßnahmen zur Kontrolle der Wasserverschmutzung, d.h. sowohl die bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und andere rechtliche Verpflichtungen (z.B. aufgrund internationaler Vereinbarungen) als auch neue Initiativen zur Verringerung der Verschmutzung und Verwirklichung der von den Mitgliedstaaten selbst festgelegten erreichbaren Qualitätsziele.

Diese Maßnahmen enthalten Vorgaben für eine gute landwirtschaftliche Praxis und Aktionsprogramme gemäß der Richtlinie des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁽¹¹⁾.

Ferner basieren die in den Programmen enthaltenen Maßnahmen auf der besten Umweltpraxis und, was Punktquellen betrifft, auch auf der besten verfügbaren Technologie. Diese Anforderungen sind in den Anhängen III und IV definiert.

In den integrierten Programmen müssen detaillierte Angaben darüber gemacht werden, wer wann welche Maßnahmen durchzuführen hat, welche Investitionen dafür voraussichtlich benötigt werden und welche Verringerung der Umweltverschmutzung erwartet werden kann.

Nach Artikel 6 Absatz 5 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei neuen Tätigkeiten, die eine Verschmutzung der Umwelt bewirken können, oder bei einer Ausweitung bereits laufender umweltschädigender Tätigkeiten die integrierten Programme entsprechend ändern.

Ob diese Änderungen die Gewässerqualität signifikant beeinflussen, haben die Behörden der Mitgliedstaaten selbst - unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips - zu beurteilen; wenn ja, so haben sie gemäß Artikel 7 die Öffentlichkeit anzuhören.

Die wichtigste Bestimmung der Richtlinie liegt darin, daß die Mitgliedstaaten die in den Programmen enthaltenen Maßnahmen umzusetzen haben. Dies kann dadurch geschehen, daß natürliche Personen und Personengruppen sowie andere Rechtssubjekte, die für Maßnahmen und Praktiken verantwortlich sind, rechtlich dazu verpflichtet werden, die Verschmutzung gemäß den Programmen zu verringern. Alternativ dazu können sie auch wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um die Einhaltung der Richtlinie zu fördern.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Die Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Verwirklichung der Qualitätsziele, wenn sämtliche in den Programmen festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil unerwartete oder unvorhersehbare Umstände, insbesondere im Zusammenhang mit den natürlichen Eigenschaften des betreffenden Ökosystems, eintreten und die Verwirklichung der festgelegten Ziele erschweren oder unmöglich machen könnten (siehe auch Teil E unten).

C. Information der Öffentlichkeit

Nach Artikel 7 des Vorschlags ist vor Verabschiedung der integrierten Programme ein Anhörungsverfahren vorgesehen. Dadurch sollen die Öffentlichkeit und die betroffenen Parteien, die die Maßnahmen des Programms durchführen müssen, informiert und in die Lage versetzt werden, zu reagieren und ihren Standpunkt darzulegen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

Dem Vorschlag zufolge haben besonders betroffene Parteien mindestens zwei Monate Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Mitgliedstaaten sollen erläutern, inwieweit diese Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

D. Einsatz wirtschaftlicher Instrumente

In Artikel 8 des Richtlinienvorschlags wird der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente durch die Mitgliedstaaten erwähnt. Nach Ansicht der Kommission sollte den Mitgliedstaaten die Anwendung solcher Instrumente nahegelegt werden, um auf diesem Wege Verschmutzer auf wirksame Art und Weise dazu zu bewegen, die Vorgaben der integrierten Programme zu erfüllen.

Eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft könnte mit der bereits geschaffenen Finanzierungsinstrumenten für bestimmte Programme oder Teile von Programmen in bestimmten hierfür in Frage kommenden geographischen Gebieten und Tätigkeitsbereichen gewährt werden.

E. Fälle, in denen nicht alle Ziele erreicht werden können

In dem Richtlinienvorschlag wird die allgemeine Forderung aufgestellt, daß für alle Oberflächengewässer der Gemeinschaft integrierte Programme zur Verwirklichung der ökologischen Qualitätsziele für eine hohe ökologische Wasserqualität ausgearbeitet werden.

Zu der allgemeinen Regel, daß die Programme auf eine gute ökologische Qualität auszurichten sind, sind jedoch zwei Ausnahmen möglich:

1. im Falle einer starken Verschmutzung infolge früherer Verschmutzungen, z.B. in Häfen, oder von Verschmutzungen aus Drittländern, die eine Verbesserung der ökologischen Qualität enorm erschweren oder unmöglich machen, und wenn wirksame Maßnahmen ergriffen worden sind, um eine Verschlimmerung der Lage zu verhüten (Artikel 11);

2. wenn ausschließlich natürliche Phänomene die Verwirklichung einer hohen ökologischen Qualität verhindern, z.B. Vulkanen und natürlich saure Flüsse (Artikel 12), wenn die beteiligten Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität dieser besonderen Ökosysteme ergriffen haben.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren in Artikel 11 und 12 eine solche Ausnahme genehmigung beantragen.

Es ist hervorzuheben, daß die Verpflichtung, die besten verfügbaren Technologien und die beste Umweltpraxis anzuwenden sowie Verschmutzungen zu verhindern, für alle Quellen der Umweltverschmutzung durch den Menschen gilt.

F. Berichte

Die Mitgliedstaaten erstatten alle drei Jahre Bericht über die Anwendung der Richtlinie (Artikel 14).

Auf der Grundlage dieser Berichte der Mitgliedstaaten verfaßt und veröffentlicht die Kommission einen Gemeinschaftsbericht.

Die Kommission führt ferner eine vergleichende Bewertung der Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten und der Qualität von Oberflächengewässern in der Gemeinschaft durch. Diese Bewertung kann sämtliche Aspekte der Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie enthalten, einschließlich Aspekten, die in den einzelstaatlichen Berichten nicht genannt werden. Die Bewertung wird dem Rat und dem Parlament übermittelt.

G. Der Ausschuß

Bei der Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie wird die Kommission durch einen Ausschuß von Sachverständigen aus jedem Mitgliedstaat unterstützt (Artikel 16).

Der Ausschuß soll die Kommission bei folgenden Aufgaben unterstützen:

1. Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt;
2. Bewertung der Überwachungssysteme und der integrierten Programme sowie Erarbeitung technischer Spezifikationen für Überwachungssysteme und Bestandsaufnahmen;
3. Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässern, die zu mehreren Mitgliedstaaten gehören;
4. Bestimmung von Sektoren, für die wirtschaftliche Instrumente von Vorteil sein können.

H. Aufhebung oder Änderung bereits erlassener Vorschriften der Gemeinschaft

Es wird vorgeschlagen, nach Umsetzung dieses Vorschlags in Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Richtlinien 78/659/EWG⁽¹²⁾ über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, und 79/923/EWG⁽¹³⁾ über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer außer Kraft zu setzen, da die Ziele dieser Richtlinien in den Geltungsbereich des vorliegenden Vorschlags fallen. Diese Richtlinien über die Oberflächenwasserqualität dienen dem Schutz von Fischen und Muscheln in von den Mitgliedstaaten als solche ausgewiesenen Fisch- und Muschelgewässern. Der in diesen Richtlinien angestrebte Schutz beruht auf der Einhaltung einer Reihe von in den jeweiligen Anhängen niedergelegten Grenzwerten für physikalische, chemische und mikrobiologische Parameter. Da diese Richtlinien nur in von den Mitgliedstaaten ausgewiesenen Gebieten gelten und ihr Geltungsbereich durch diesen Vorschlag sowie die Richtlinie 91/492/EWG des Rates⁽¹⁴⁾ zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln völlig abgedeckt ist, werden diese Richtlinien nicht mehr für erforderlich gehalten.

Um einen kontinuierlichen Übergang zwischen den einzelnen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung zu gewährleisten, wird die Kommission dafür sorgen, daß die bereits erlassenen Vorschriften bis zum Zeitpunkt der Außerkraftsetzung vollständig durchgeführt sind.

Die Aufhebung der Richtlinien 75/440/EWG⁽¹⁵⁾ über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten und 79/869/EWG⁽¹⁶⁾ über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten ist in diesem Vorschlag nicht vorgesehen, da einige der Ziele dieser Rechtsakten Probleme der menschlichen Gesundheit und der Trinkwassergewinnung betreffen, die in diesem Vorschlag nicht vorgesehen sind. Wenn der Rat jedoch auf Vorschlag der Kommission eine Neufassung der Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁷⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verabschiedet, können diese Richtlinien in die Überarbeitung einbezogen und anschließend außer Kraft gesetzt werden.

In diesem Fall wird die Kommission prüfen, ob die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Vorschlags für die ökologische Qualität der Gewässer Qualitätsziele festlegen und Programme zur Verbesserung des Oberflächensüßwassers für die Trinkwassergewinnung ausarbeiten und durchführen können.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7.1975, S. 26.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29.10.1979, S. 44.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S. 11.

Nach Annahme dieses Vorschlags wird die Kommission schließlich eine Änderung der Anhänge des Beschlusses des Rates 77/795/EWG⁽¹⁸⁾ zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft prüfen, um diese Entscheidung mit diesem Vorschlag in Einklang zu bringen.

6. Auswirkungen auf den Handel

Dieser Vorschlag erfordert keine Beurteilung seiner Auswirkungen auf den Handel mit besonderer Beachtung der Wirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen. Eine Vorhersage der Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen ist schwierig, solange nicht näher bekannt ist, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wasserqualität für notwendig halten und wie sie sie durchzuführen gedenken.

7. Finanzbogen

Ein Finanzbogen ist diesem Memorandum als Anhang beigelegt.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24.12.1977, S. 29.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die ökologische Qualität von Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im fünften Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umwelt, das mit der EntschlieÙung des Rates vom 1. Februar 1993⁽⁴⁾ verabschiedet wurde, wird die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen gefordert.

In den Schlußfolgerungen des Ministerseminars über die Gewässerpolitik der Gemeinschaft in Frankfurt (1988) wurde die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die ökologische Qualität hervorgehoben, deren Inhalt auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene auszuarbeiten ist.

In seiner EntschlieÙung vom 28. Juni 1988⁽⁵⁾ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die ökologische Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft zu verbessern.

Es ist erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der SüÙwasserressourcen zu ergreifen, die durch den ständig steigenden Bedarf an Wasser von hoher Qualität für alle Verwendungszwecke immer stärker beansprucht werden; insbesondere sind Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme und zur Deckung des Bedarfs an qualitativ hochwertigem Trinkwasser erforderlich.

Maßnahmen und ein Bezugsrahmen der Gemeinschaft sind notwendig, um - unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips - umfassende Leitlinien festzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, daß jederzeit genügende Mengen OberflächensüÙwasser verfügbar sind, um die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. C

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 209 vom 9. 8.1988, S. 3.

Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität des Oberflächensüßwassers zu koordinieren, u.a. der Gemeinschaft die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen, zur Lösung der grenzüberschreitenden Verschmutzungsprobleme beizutragen und das Freizeitpotential der Oberflächengewässer der Gemeinschaft zu erhalten.

Die derzeit gültigen Normen und Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Gemeinschaft gelten nur für bestimmte Typen von Oberflächengewässern und betreffen nur einige Aspekte der Wasserqualität.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß trotz der Bemühungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, des Verschmutzungsproblems Herr zu werden, der Anteil der verunreinigten Küsten- und Mündungsgewässer zunimmt und die Verschmutzung auch für die Binnengewässer weiterhin bedroht.

Umfassende Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen, die sich auf alle Aspekte der Wasserqualität erstrecken, sind notwendig, um die Qualität der Gewässer der Gemeinschaft vor weiterer Verschlechterung zu schützen und das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geforderte hohe Umweltschutzniveau zu verwirklichen.

Diese sämtliche Aspekte der Oberflächenwasserqualität betreffenden Maßnahmen, sollten die Notwendigkeit gerechter Wettbewerbsbedingungen im Energiesektor berücksichtigen.

Sie sollten für alle Oberflächengewässer der Mitgliedstaaten, einschließlich der Hoheits- und Binnengewässer, gelten; aus praktischen Erwägungen sollten jedoch künstlich angelegte Wasserläufe, die Teil eines Abwassersammelsystems sind, sowie Gewässer von unerheblicher Größe, die keine signifikanten Auswirkungen auf die Qualität anderer Gewässer haben, ausgenommen werden.

Um über die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität entscheiden zu können, müssen der derzeitige Verschmutzungsgrad der Oberflächengewässer ermittelt und Verzeichnisse der verschiedenen Verschmutzungsquellen und sonstiger anthropogener Faktoren, die die Wasserqualität beeinträchtigen, aufgestellt werden. Hierzu sollte die Kommission technische Spezifikationen festlegen, um die Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Dort, wo die ökologische Qualität bereits gut ist, sollte diese aufrechterhalten werden. Die Mitgliedstaaten können Gebiete von grossem ökologischem Interesse ausweisen, in denen eine hohe ökologische Wasserqualität aufrechterhalten bzw. erreicht werden sollte.

Eine gemeinsame Definition der ökologischen Qualität und der hohen ökologischen Qualität sollte vereinbart werden. Zielvorgaben für die ökologische Qualität sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, daß qualitativ hochwertiges Wasser für die Ökosysteme und alle sonstigen Zwecke, insbesondere die Trinkwassergewinnung, zur Verfügung steht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip können diese Zielvorgaben am besten von den Mitgliedstaaten ermittelt und beschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorschriften der Gemeinschaft müssen die Mitgliedstaaten Qualitätsziele anstreben, indem sie die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Programme zur Verbesserung der Wasserqualität festlegen und durchführen.

Sowohl die Öffentlichkeit als auch die für die verschmutzenden Tätigkeiten verantwortlichen Personen sollten über die geplanten Maßnahmen und die bei der Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer erzielten Fortschritte angemessen unterrichtet werden. Sie müssen sich am Entscheidungsprozess beteiligen können, indem sie vor einer endgültigen Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

In bestimmten Sektoren kann es zweckmäßiger sein, die erforderlichen Verhaltens- und Trendänderungen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften, sondern durch wirtschaftliche Instrumente herbeizuführen.

In den Fällen, in denen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaates beeinträchtigen, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten konzertierte Aktionen durchführen. Kommt es in diesen Fällen zu keiner Einigung, so ist ein Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Richtlinie eingehalten werden.

Mitunter kann die Verwirklichung der ökologischen Qualitätsziele für ein Gewässer aus historischen Gründen oder wegen Verschmutzungen aus Drittländern schwierig oder unmöglich sein. Deshalb sollte ein Verfahren festgelegt werden, das sicherstellt, daß die Mitgliedstaaten jede Verschlechterung der Qualität dieser Gewässer verhüten.

In einigen Fällen kann es aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr schwierig sein, die ökologische Qualität der Oberflächengewässer zu verbessern. Die spezifische Qualität solcher Gewässer sollte erhalten werden.

Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Kontrollen und Überwachungen durchzuführen, um sicherzustellen, daß die beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden und die angestrebte Wirkung auf die Wasserqualität haben.

Da es sich bei dieser Richtlinie um eine Verfahrensrichtlinie handelt, müssen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, die bei der Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer in der Gemeinschaft insgesamt erzielten Fortschritte anhand von Berichten zu verfolgen.

Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um die Kommission in allen Fragen der Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Aufgrund des technischen Fortschritts ist eine rasche Anpassung der in den Anhängen dieser Richtlinie festgelegten technischen Spezifikationen erforderlich. Um die Einführung der erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren festzulegen, mit dem die Kommission solche Anpassungen mit Unterstützung des vorgenannten Ausschusses beschließen kann.

Die Durchführung der nach dieser Richtlinie ausgearbeiteten Programme gewährleistet ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau wie die Richtlinie des Rates 78/659/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽⁷⁾ und die Richtlinie 79/923/EWG⁽⁸⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG. Diese Richtlinien sind daher aufzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie betrifft die Verabschiedung von Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Verschmutzung von Oberflächengewässern aus Punktquellen, diffusen Quellen und sonstigen anthropogenen Faktoren, die die Qualität von Oberflächengewässern beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen sollen bezwecken, die Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern, mit dem Endziel einer guten ökologischen Qualität.

2. Unbeschadet des Artikels 18 bleiben alle anderen Wasserschutzrichtlinien unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Mit "ökologische Wasserqualität" wird die Gesamtstruktur und -funktion der Biozönose unter Berücksichtigung der natürlichen physiographischen, geographischen und Klimafaktoren sowie der physikalischen und chemischen Bedingungen einschließlich derjenigen infolge menschlicher Tätigkeiten bezeichnet. Auch der Ästhetik eines Gebiets ist hierbei Rechnung zu tragen.

Die ökologische Wasserqualität wird durch den Zustand des Gewässers bezüglich der in Anhang I genannten Kriterien bestimmt.

2. Eine gute ökologische Wasserqualität entspricht den Bedürfnissen des Ökosystems, wobei die Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens zu berücksichtigen ist, und genügt den in Anhang II aufgeführten Kriterien.
3. Eine hohe ökologische Wasserqualität ist grundsätzlich diejenige eines nachgewiesenermaßen von menschlichen Tätigkeiten nicht nennenswert beeinflussten Ökosystems.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

4. "Oberflächengewässer der Gemeinschaft": alle Oberflächensüßwasservorkommen auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten, die Binnengewässer und die nach Völkerrecht festgelegten Hoheitsgewässer.
5. "Beste Umweltpraxis": alle in Anhang III festgelegten Regeln.
6. "Beste verfügbare Technologie": alle in Anhang IV festgelegten Regeln.

Artikel 3

Meß- und Überwachungssystem

1. Die Mitgliedstaaten errichten ein Meß- und Überwachungssystem, mit dem die ökologische Qualität der Oberflächengewässer bestimmt werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 1998 die ökologische Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft und wiederholen anschließend diese Bestimmung alle drei Jahre.
3. Bei der ersten Bestimmung der ökologischen Qualität verwenden die Mitgliedstaaten die Meß- und Überwachungsmethoden, die den Bestimmungen des Anhangs V am ehesten entsprechen; bei allen folgenden Bestimmungen sind die technischen Spezifikationen, die die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 bis zum 31. Dezember 1999 festlegt, einzuhalten. Durch diese Spezifikationen soll unter anderem die Vergleichbarkeit der Überwachungsdaten und der Merkmale ökologischer Wasserqualität sichergestellt werden.
4. Die Europäische Umweltagentur liefert die zur Festlegung der in Absatz 3 genannten technischen Spezifikationen notwendigen objektiven Informationen.

Artikel 4

Ermittlung der Verschmutzungsquellen

1. Die Mitgliedstaaten ermitteln die Punkt- und diffusen Quellen, die die Oberflächengewässer der Gemeinschaft verschmutzen, und beurteilen sie quantitativ und qualitativ. Sie beurteilen ferner die übrigen anthropogenen Einwirkungen, die die ökologische Qualität der Oberflächengewässer negativ beeinflussen oder beeinflussen können. Die diesbezüglichen technischen Spezifikationen werden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1996 nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 festgelegt.
2. Die erste Beurteilung wird bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen. Anschließend erfolgt sie alle drei Jahre.
3. Die Europäische Umweltagentur liefert die zur Festlegung der in Absatz 1 genannten technischen Spezifikationen erforderlichen objektiven Informationen.

Artikel 5

Erreichbare Ziele

1. Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens 31. Dezember 1998 für alle auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Gewässer der Gemeinschaft sowie für ihre Binnengewässer und Territorialgewässer hinsichtlich der guten Gewässerqualität erreichbare Ziele fest.
2. Für Gewässer mit guter ökologischer Qualität sind die erreichbaren Ziele so festzulegen, daß die ökologische Qualität erhalten bleibt.
3. Für Gewässer mit hoher bzw. guter ökologischer Qualität in Gebieten, die vom dem jeweiligen Mitgliedstaat als "von großem ökologischem Interesse" eingestuft werden, sind die erreichbaren Ziele so festzulegen, daß eine hohe ökologische Qualität erhalten bzw. erreicht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 1998 die erste Liste solcher Gebiete.
4. Die erreichbaren Ziele beruhen auf den Kriterien, die für die Wasserqualität wesentlich sind.

Artikel 6

Integrierte Programme

1. Die Mitgliedstaaten legen integrierte Programme zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft fest, deren Ziel in der Verwirklichung der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 für die betreffenden Gewässer festgelegten erreichbaren Ziele besteht, veröffentlichen sie und führen sie durch. Bei Gewässern mit bereits guter ökologischer Qualität ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, daß die erreichbaren Ziele weiterhin eingehalten werden.
2. Diese integrierten Programme müssen die in Anhang VI aufgeführten Elemente enthalten. Die Programme sind vor Beginn des Zeitraums, für den sie bestimmt sind, zu verabschieden und der Kommission zu übermitteln.
3. Das erste integrierte Programm soll den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 umfassen. An dieses Programm werden sich Sechsjahres-Programme (zunächst für den Zeitraum 2001 - 2007) anschließen.
4. Alle Programme sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, falls sich durch neue Tätigkeiten oder die Ausweitung bestehender Tätigkeiten signifikante Auswirkungen auf die ökologische Wasserqualität ergeben können.

Artikel 7

Anhörung der Öffentlichkeit

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die beteiligten Kreise der Öffentlichkeit über die gemäß Artikel 3 und 4 erzielten Ergebnisse. Sie gewähren eine Frist von mindestens zwei Monaten, um eine Stellungnahme zu den in Artikel 6 genannten Programmen abzugeben, bevor diese verabschiedet werden.
2. Bei der Überarbeitung der Programme nach Artikel 6 Absatz 4 muß die Anhörung nach Absatz 1 nur stattfinden, wenn die vorgeschlagenen Änderungen die erwarteten Ergebnisse der betreffenden Programme signifikant negativ beeinflussen.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die beteiligten Kreise der Öffentlichkeit über die verabschiedeten Programme und die Gründe für deren Verabschiedung.
4. Nach Annahme oder Überprüfung der Programme nach Artikel 6 unterrichten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

Artikel 8

Instrumente

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Rahmen der integrierten Programme erforderlichen Maßnahmen und Praktiken für natürliche und juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors rechtlich bindend sind.
2. In Bereichen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 von der Kommission festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten alternativ zur Anwendung von Absatz 1 wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um natürliche Personen sowie öffentliche und private Unternehmen darin zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages.

Artikel 9

Gewässer, die durch eine von anderen Mitgliedstaaten ausgehende Verschmutzung bedroht sind

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eines seiner Gewässer durch eine Verschmutzung aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bedroht ist, so kann der betroffene Mitgliedstaat den bzw. die anderen Mitgliedstaat(en) und die Kommission entsprechend unterrichten.

Nach dieser Mitteilung führt der betroffene Mitgliedstaat förmliche Konsultationen durch, um festzustellen, ob diese grenzüberschreitende Verschmutzung tatsächlich signifikante Auswirkungen auf die ökologische Wasserqualität hat; ist dies der Fall, sind gemeinsam Artikel 3 und 8 anzuwenden.

2. Kommt bei den in Absatz 1 genannten Konsultationen eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, um die in den Artikeln 3 bis 6 genannten Fristen einzuhalten, so überweisen die betroffenen Mitgliedstaaten die Angelegenheit an die Kommission und übermitteln ihr alle erforderlichen Informationen.

Nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten faßt die Kommission binnen kürzester Frist einen Beschluß nach dem in Artikel 16 genannten Verfahren, gegebenenfalls unter Festlegung eines Programms gemäß Artikel 6, und unterrichtet die Mitgliedstaaten davon.

Artikel 10

Kleine Gewässer von geringer Bedeutung

1. Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Oberflächengewässer vom Geltungsbereich der Richtlinie ausnehmen:
 - (a) künstlich geschaffene Wasserwege, die Teil eines Abwässersystems sind;
 - (b) Gewässer der nachstehenden Kategorien:
 - Seen bzw. Gruppen zusammenhängender Seen mit einer Gesamtoberfläche von weniger als 1 km², die von anderen Oberflächengewässern hydrologisch getrennt sind;
 - Süß- oder Brackwasser, einschließlich der Zuflüsse, aus denen weniger als 20 Mio. m³ jährlich (langfristiger Mittelwert) in Meeresgewässer eingeleitet werden, wenn für die einzelnen Schadstoffe nachgewiesen werden kann, daß die ausgenommenen Gewässer einzeln oder zusammen mit anderen ausgenommenen Gewässern in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu weniger als 5 % zu der durch den Mitgliedstaat in dem aufnehmenden Gewässer insgesamt verursachten anthropogenen Verschmutzung beitragen;
 - andere Binnengewässer (Süßwasser), aus denen weniger als 2 Mio. m³ jährlich (langfristiger Mittelwert) in Süß- bzw. Brackwasser eingeleitet werden, einschließlich Seen als Teil eines Flußsystems, wenn für die einzelnen Schadstoffe nachgewiesen werden kann, daß die ausgenommenen Gewässer einzeln oder zusammen mit anderen ausgenommenen Gewässern zu weniger als 5 % zu der durch den Mitgliedstaat in dem aufnehmenden Gewässer, einschließlich flußabwärts liegender Teile, insgesamt verursachten anthropogenen Verschmutzung beitragen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 31. Dezember 1995 über die gemäß Absatz 1 bezeichneten Gewässer und legen die Gründe für deren Ausnahme von dieser Richtlinie dar. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.

Artikel 11

Fälle, in denen die ökologische Qualität schwer zu verbessern ist

1. Wenn es aufgrund starker Verschmutzung bzw. anderer anthropogener Faktoren in der Vergangenheit oder aufgrund der Verschmutzung durch Drittländer außerordentlich schwierig oder sogar unmöglich ist, die ökologische Qualität eines Oberflächengewässers zu verbessern, setzt der jeweilige Mitgliedstaat die Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1998 davon in Kenntnis, wobei die genauen geographischen Grenzen des betroffenen Gewässers und die Art der jeweiligen Probleme anzugeben sind. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei allen relevanten Verschmutzungsquellen, um jede Beeinträchtigung der Qualität dieser Gewässer zu verhüten. Sie liefern der Kommission die Informationen über diese Maßnahmen in dem in Artikel 14 erwähnten Bericht.

Artikel 12

Fälle, in denen ungünstige natürliche Bedingungen herrschen

1. Die Mitgliedstaaten können besondere Ökosysteme benennen, in denen eine Verbesserung der ökologischen Qualität des Oberflächenwassers infolge der natürlichen Gegebenheiten sehr schwierig ist.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1995 diese Ökosysteme mit, wobei sie deren genaue geographische Grenzen und die besonderen natürlichen Bedingungen angeben, die eine Verbesserung der ökologischen Wasserqualität verhindern. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.
3. Die Mitgliedstaaten treffen wirksame Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei allen relevanten Verschmutzungsquellen, zum Schutz der ökologischen Wasserqualität dieser besonderen Ökosysteme. Sie unterrichten die Kommission im Rahmen des in Artikel 14 genannten Berichts im einzelnen über diese Maßnahmen.

Artikel 13

Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen

Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen über die Anwendung dieser Richtlinie durch.

Artikel 14

Berichte

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines sektoralen Berichts, der sich auch auf andere einschlägige Richtlinien der Gemeinschaft bezieht. Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht umfaßt den Zeitraum von 1999 bis 2001.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

2. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen binnen kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Gibt es diese Informationen nicht oder sind sie nicht verfügbar, so kann die Kommission eine Untersuchung gemäß Artikel 13 verlangen.
3. Die Erfüllung dieser Berichtspflicht entbindet die Mitgliedstaaten nicht von sonstigen Berichtspflichten aufgrund des Vertrags, insbesondere von denjenigen aufgrund der Regelung über die staatlichen Beihilfen.

Artikel 15

Änderungen der Richtlinie

Die Kommission ist befugt, die Anhänge dieser Richtlinie gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 zu ändern bzw. an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie an Veränderungen der Bedingungen ihrer Anwendung anzupassen.

Artikel 16

Einsetzung eines Ausschusses

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu

fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, gerechnet vom Datum der Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 17

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Aufhebung

Die Richtlinien 78/659/EWG und 79/923/EWG werden aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I: Ökologische Wasserqualität - Definitionen

Die ökologische Qualität eines aquatischen Systems wird durch den Zustand des jeweiligen Gewässers bezüglich der relevanten Kriterien der nachstehenden Liste bestimmt.

1. Gehalt an gelöstem Sauerstoff
2. Konzentrationen von giftigen Stoffen oder anderen Schadstoffen im Wasser sowie in Sedimenten und Biota
3. Krankheitsrate bei Tier- (einschließlich Fisch-) und Pflanzenpopulationen aufgrund anthropogener Störungen
4. Vielfalt an Invertebraten-Lebensgemeinschaften (Plankton und auf dem Gewässerboden lebende Invertebraten) und Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten.
5. Vielfalt von Wasserpflanzengesellschaften einschließlich Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, und Ausmaß übermäßigen Wachstums von Großpflanzen und Algen infolge eines durch den Menschen hervorgerufenen erhöhten Nährstoffgehalts.
6. Vielfalt der Fischpopulation und Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten. Die Wanderungen wandernder Fischarten sollten nicht durch menschliche Tätigkeiten behindert werden.
7. Vielfalt der Lebensgemeinschaft mit höheren Wirbeltieren (Amphibien, Vögel und Säugetiere).
8. Aufbau und die Qualität der Sedimente und ihre Fähigkeit zur Erhaltung einer Biozönose in dem betreffenden Ökosystem
9. Ufer- und Küstengebiete einschließlich der Biozönose unter Berücksichtigung der natürlichen Schönheit des betreffenden Gebiets.

Anhang II: Gute ökologische Wasserqualität - Spezifikationen

Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen der Kriterien der nachstehenden Liste, die für das jeweilige Gewässer relevant sind, unter Anwendung des Vorsorgeprinzips konkrete Ziele fest, die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu erreichen sind.

1. Gelöster Sauerstoff ermöglicht das Überleben und die Vermehrung einheimischer Tiere.
2. Die Konzentrationen von giftigen Stoffen oder anderen Schadstoffen im Wasser sowie in Sedimenten und Biota sollten die Werte nicht überschreiten, bei denen nachgewiesen wurde, daß sie keine Bedrohung für Wasserlebewesen darstellen, und sollten die normale Nutzung des Gewässers nicht verhindern.
3. Es sind keine Anzeichen für eine hohe Krankheitsrate bei Tier(einschließlich Fisch-) und Pflanzenpopulationen aufgrund anthropogener Störungen vorhanden.
4. Die Vielfalt an Invertebraten-Lebensgemeinschaften (Plankton und auf dem Gewässerboden lebende Invertebraten) ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden.
5. Die Vielfalt von Wasserpflanzengesellschaften ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden. Es gibt keine Anzeichen eines übermäßigen Wachstums von Großpflanzen und Algen infolge eines durch den Menschen hervorgerufenen erhöhten Nährstoffgehalts.
6. Die Vielfalt der Fischpopulation ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden. Es findet keine signifikante Behinderung der Wanderungen wandernder Fischarten durch den Menschen statt.
7. Die Population der höheren Wirbeltiere (Amphibien, Vögel und Säugetiere) ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden.
8. Aufbau und die Qualität der Sedimente ermöglichen gebietstypische Biozönosen.
9. Ufer- und Küstengebiete weisen in nichtstädtischen Gebieten keine signifikanten menschlichen Einflüsse auf bzw. lassen Bemühungen um die Erhaltung der Biozönose und der natürlichen Schönheit des betreffenden Gebiets.

Anhang III: Definition der "Besten Umweltpraxis"

1. "Beste Umweltpraxis" bedeutet die geeignetste Kombination von Maßnahmen zur Verhütung diffuser Verschmutzungen oder den Einsatz von Einrichtungen zur Verschmutzungsbekämpfung, die für die Umwelt sicher funktionieren. Hierzu gehören praktische Maßnahmen und umweltfreundliche Betriebsweisen sowie die Instrumente zur Förderung der Anwendung von Maßnahmen und Änderungen des Betriebs.

Bei der Bestimmung, welche Tätigkeiten als beste Umweltpraxis zu bezeichnen sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Vorsorgeprinzip
- ökologische Gefahr infolge
 - a) der Tätigkeit
 - b) der Produktion, Verwendung und Entsorgung der bei der Tätigkeit verwendeten Produkte
 - c) des Ausmaßes der Tätigkeit
- Möglichkeiten von Änderungen der Tätigkeiten oder ihrer Substitution durch weniger verschmutzende Tätigkeiten.

Bei der Festlegung der Termine für die Anwendung der besten Umweltpraxis ist den sozialen und wirtschaftlichen Folgen verschiedener Geschwindigkeiten ihrer Einführung Rechnung zu tragen.

2. Bei der Ermittlung der besten Umweltpraxis für eine bestimmte diffuse Verschmutzungsquelle sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2.1 Maßnahmen

- Bereitstellung von Systemen zur Sammlung von umweltgefährdenden Abfällen für die Öffentlichkeit
- Bereitstellung von Systemen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung und/oder sicheren Entsorgung von umweltgefährdenden Abfällen

2.2 Verhalten und Anreize

- Festlegung von Verhaltenskodizes und Umweltpraktiken
- Information und Weiterbildung der Öffentlichkeit und der Verbraucher über die ökologischen Folgen der Produktwahl und des Verhaltens
- Verwendung von Genehmigungs- oder Lizenzerteilungssystemen, um bestimmte Praktiken einzuschränken oder zu verbieten
- Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zur Einschränkung der Umweltauswirkungen bestimmter Tätigkeiten oder der Anwendung bestimmter Produkte.

Anhang IV: Beste verfügbare Technologie (BVT)

Der Ausdruck "beste verfügbare Technologie" bedeutet den neuesten Entwicklungsstand (Stand der Technik) von Tätigkeiten, Verfahren und ihrer Betriebsweisen, der auf die praktische Eignung einer bestimmten Technologie zur Verhütung oder, wo dies nicht möglich ist, zur Minimierung der Emissionen in die Umwelt insgesamt schließen läßt.

"Technologie" umfaßt sowohl die angewandte Technologie als auch die Auslegung, den Bau, die Wartung und den Betrieb sowie die Demontage von Anlagen. Die Verfahren müssen in dem betreffenden Industriesektor in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht industriell anwendbar sein.

"Verfügbar" bedeutet in einem Maßstab entwickelt oder erprobt, der die Anwendung in dem betreffenden industriellen Rahmen mit der erforderlichen kommerziellen Zuverlässigkeit ermöglicht, und zwar unabhängig davon, ob die Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind und allgemein angewandt werden, solange sie für den Betreiber in zumutbarer Weise zugänglich sind.

"Beste" bedeutet die im Hinblick auf ein hohes Umweltschutzniveau insgesamt und auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch die Verhütung oder Minimierung der Emissionen aus industriellen Verfahren und Tätigkeiten, wirksamste Technologie. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es nur eine Serie von Technologien gibt, die vom Betreiber angewandt werden kann.

Bei der Auswahl der besten verfügbaren Technologie ist folgendes besonders zu beachten:

- Anwendung von Technologien mit niedrigem Abfallaufkommen
- Förderung der Rückführung der in dem Verfahren verwendeten Stoffe
- vergleichbare Verfahren, Anlagen oder Betriebsweisen, die in neuester Zeit erfolgreich erprobt worden sind
- technische Fortschritte und Änderungen der wissenschaftlichen Kenntnis und Erfahrung
- Art und Ausmaß der betreffenden Emissionen
- bei dem Prozeß verbrauchte Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energie und deren Art
- Notwendigkeit der Verhütung oder Minimierung der Gesamtauswirkungen der Emissionen auf die Umwelt

Anhang V: Meßparameter, Probenahmeverfahren, Häufigkeit und Ort der Probenahmen

1. Jeder Mitgliedstaat organisiert auf nationaler Ebene die Erfassung und Analyse der zur Messung der ökologischen Qualität von Gewässern und zur Einteilung von aquatischen Ökosystemen in verschiedene Qualitätsklassen erforderlichen Daten. Jeder Mitgliedstaat wählt sein eigenes nationales System aus, das die Meßparameter, die Meßmethoden, die Probenahmeverfahren sowie Häufigkeit und Ort der Probenahmen unter optimaler Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und der Art des untersuchten Wassers umfaßt. Die ausgewählten Parameter sollen die ökologischen Qualitätsindikatoren widerspiegeln, die hinsichtlich der zur Bestimmung der ökologischen Qualität der Gewässer berücksichtigten Eigenschaften und Parameter am empfindlichsten sind; außerdem sollen sie die Parameter umfassen, nach denen beurteilt wird, ob die nach Artikel 5 festgelegten Qualitätsziele erreicht werden.
2. Die ausgewählten nationalen Systeme müssen der wissenschaftlichen Gemeinschaft jedes Landes mitgeteilt werden; sie müssen die bestmögliche Gewähr für Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Daten bieten. Die im Einzelfall angewandten Systeme sind mit detaillierten Angaben zu veröffentlichen. Eine spätere Veränderung eines nationalen Systems muß die Qualität und Vergleichbarkeit der vor und nach der Veränderung erfaßten Daten verbessern.
3. Die Mitgliedstaaten organisieren auf nationaler Ebene die Kalibrierung zwischen den mit der Erfassung und Analyse von Daten befaßten Laboratorien und berücksichtigen bei ihrem nationalen System die Systeme der anderen Mitgliedstaaten, mit denen sie gemeinsam Anrainerstaaten desselben Gewässers sind.
4. Bei der Ausarbeitung des nationalen Systems verwenden die Mitgliedstaaten Karten in den Spektralfarben, die einen optischen Eindruck davon vermitteln, wie weit die ökologische Wasserqualität von der guten ökologischen Qualität abweicht. Diese Karten werden dem in Artikel 14 genannten Bericht beigelegt.

Anhang VI: Integrierte Programme

Jedes integrierte Programm enthält u.a. folgende Elemente:

1. die nach Artikel 5 festgelegten Qualitätsziele sowie die Verschmutzungsminderungen und die übrigen in dem Programm für notwendig erachteten Maßnahmen. Gegebenenfalls können langfristige Ziele, die durch die Nachfolgeprogramme erreicht werden sollen, berücksichtigt werden. Dazu gehören auch ein Zeitplan über die durchzuführenden Maßnahmen und eine Prognose über die erwarteten Ergebnisse.
2. ein Plan über die einzelnen Maßnahmen, einschließlich
 - 2.1 Einhaltung aller auf Grund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestehenden Verpflichtungen zur Verringerung der Verschmutzung;
 - 2.2 gegebenenfalls Anwendung der besten verfügbaren Technologien, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang IV festgelegt werden, bei punktuellen Verschmutzungsquellen, wenn es für den betreffenden Schadstoff keine Anforderungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gibt;
 - 2.3 gegebenenfalls Anwendung der besten Umweltpraktiken, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang III festgelegt werden, bei allen relevanten diffusen Verschmutzungsquellen, wenn es für den betreffenden Schadstoff keine Anforderungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gibt;
 - 2.4 Einschränkung der Nutzung des Wassers aus den betreffenden Oberflächengewässern und mit ihnen verbundenen wasserführenden Schichten auf ein Maß, das die Aufrechterhaltung des Wasserstandes auf einem Niveau ermöglicht, auf dem die für dieses Gewässer geltenden Qualitätsziele eingehalten werden können;
 - 2.5 alle sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, einschließlich der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen aus Oberflächengewässern, wenn dies zur Verwirklichung der guten ökologischen Qualität erforderlich ist;
3. Zusätzliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wenn die in Absatz 2 genannten Maßnahmen keine ausreichende Verminderung der Verschmutzung auf ein den Qualitätszielen der integrierten Programme entsprechendes Maß zur Folge haben;
4. Erforderliche Investitionen und die Namen der natürlichen Personen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die für die Durchführung der Maßnahmen zuständig sind, sowie die für die Durchführung vorgesehenen Zeiträume;
5. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen, die für eine erfolgreiche Durchführung des integrierten Programms erforderlich sind;
6. Bewertung der Ergebnisse des laufenden integrierten Programms und Unterrichtung der Kommission in Abständen von drei Jahren.

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme
Richtlinie des Rates über die ökologische Wasserqualität
2. Haushaltslinie
B4-304 Umwelt-Rechtsvorschriften, Projekte (XI/B/1)
3. Rechtsgrundlage
EG-Vertrag, Artikel 130s(1)
Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, KOM (92) 23 endg., Tabelle 11
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik
und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl.
Nr. C 138 vom 17. 5. 93, Seite 1)
4. Beschreibung der Maßnahme
Siehe beigefügter Vorschlag für eine Richtlinie

Zusammenfassung

Die Richtlinie erfordert
von den Mitgliedstaaten:

- die Festlegung erreichbarer Qualitätsziele für die Oberflächengewässer
- die Messung, Überwachung und Einstufung der Qualität des Oberflächenwassers
- die Ausarbeitung und Durchführung integrierter Programme zur Verbesserung der
Qualität der Oberflächengewässer
- die Berichterstattung an die Kommission alle drei Jahre

von der Kommission:

- Ausarbeitung technischer Spezifikationen für Methoden zur
Messung und Überwachung der Qualität des Oberflächenwassers
- Ausarbeitung technischer Spezifikationen zur Festlegung sowie qualitativen und
quantitativen Bewertung von Punkt- und diffusen Verschmutzungsquellen
- Ermittlung und Beschreibung der Sektoren, in denen die Einhaltung der vor-
geschlagenen Richtlinie mit wirtschaftlichen Instrumenten gefördert werden könnte;
- Beschlußfassung über grenzüberschreitende Verschmutzungen, falls sich die
Mitgliedstaaten nicht einigen können;
- Führung von Verhandlungen mit Drittländern über grenzüberschreitende Ver-
schmutzung
- Beurteilung der Gewässer, die auf Grund von Maßnahmen der Mitgliedstaaten von
den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen sind,

- Beurteilung der Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und Veröffentlichung eines Berichts über die Durchführung alle drei Jahre
- Änderung und Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den technischen Fortschritt
- Ausübung des Vorsitzes des Regelungsausschusses

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

OA UND NOA

Für diese Maßnahme sind keine Einnahmen vorgesehen.

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- Untersuchungen im Hinblick auf die erforderliche technische und wissenschaftliche Beratung und Veröffentlichungen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Maßnahme notwendig sind;
für diese Maßnahme sind keine Einnahmen vorgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushalts)

7.1 Auswirkungen auf die Haushaltsmittel für 1994-1998

B4-304 1994: 300.000 Ecu
1995: 100.000 Ecu
1996: 0 Ecu
1997: 60.000 Ecu
1998: 45.000 Ecu

Ab 2002 wird alle drei Jahre ein Bericht veröffentlicht, der im betreffenden Jahr 330.000 Ecu für die technische Bewertung der Daten und seine Veröffentlichung erfordert. Da der Vorschlag die Aufhebung der Richtlinien 78/659/EWG (Qualität der Fischgewässer) und 79/923/EWG (Qualität der Muschelgewässer) zur Folge hat, nehmen die Kosten für Berichterstattung auf Grund dieser Richtlinien entsprechend ab.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

- Nach Artikel 9 der allgemeinen Bedingungen usw. wird vertraglich festgelegt, daß alle Arbeiten Eigentum der Kommission sind.
- Die endgültige Bezahlung der Vertragsnehmer erfolgt erst nach Erhalt und Prüfung der geforderten Berichte.

TEIL 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN (Teil A des Haushalts)

Haushaltslinie:

- Titel A 1 und A2: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs
- A2510 (Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, wenn deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von gemeinschaftlichen Rechtsakten obligatorisch ist)

1. Erhöhung des Personalbestands

- Die Annahme des Vorschlags hat keine bleibende Netto-Erhöhung des Bestandes an A-Personal zur Folge. Der zur Zeit mit der Ausarbeitung der Richtlinie beauftragten Sachverständige (abgestellter einzelstaatlicher Sachverständiger) wird 1994 durch einen A-Beamten und bis 1999 durch einen weiteren Beamten auf Zeit, der für die Durchführung der Richtlinie verantwortlich ist, ersetzt. Der Beamte auf Zeit ist notwendig, um die technische Infrastruktur zur Durchführung des Vorschlags, insbesondere ein Überwachungs- und Einstufungssystem der Gemeinschaft und ein System zur Bestandsaufnahme von Punkt- und diffusen Verschmutzungsquellen zu errichten.

Kosten: 1 A-Beamter ab 1994

90.000 Ecu/Jahr

1 A-Beamter auf Zeit 1994-99

90.000 Ecu/Jahr

Die Mittel sind entweder durch interne Umverteilung oder im Rahmen des Beschlusses der Kommission über die Ressourcenplanung aufzubringen.

2. Ausgaben für Sitzungen im Jahr 1994 (zu 1993er Preisen)

Reisekosten für die Sitzung des Ausschusses (Vorschlag Art. 17)

24 x 620 Ecu/Sitzung x 2 Sitzungen/Jahr 29.760 Ecu/Jahr

TEIL 3: Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

- 1.1 Siehe beiliegenden Vorschlag für eine Richtlinie und 5. Aktionsprogramm für den Umweltschutz: für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (KOM(92)23, Tabelle 11.
- 1.2 Ja, die Maßnahme ist in den Bemerkungen zur Haushaltslinie B4 304 vorgesehen.
- 1.3 Schutz der Oberflächengewässer

2. Begründung der Maßnahme

Der Nutzen der Maßnahme besteht hauptsächlich in einer verbesserten Qualität des Oberflächenwassers und einer Anzahl damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sonstigen Vorteilen: verbesserter Zugang der Bevölkerung zu Wasser guter Qualität, das sich für die Trinkwassergewinnung eignet, Verfügbarkeit von Wasser für die Industrie, Landwirtschaft usw., verbesserte Bedingungen für Freizeit und Fremdenverkehr, Fischerei, Fisch- und Muschelzucht und sonstige Tätigkeiten, die von Oberflächenwasser guter Qualität abhängig sind, Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten.

- 2.1a) Die zur Erhaltung und (soweit erforderlich) Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers gewählte Lösung beruht auf der Tatsache, daß für die in der ganzen Gemeinschaft auftretende Verschmutzung bereits Richtlinien erlassen worden sind: die Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG), die Richtlinie über kommunale Abwässer (91/271/EWG) und die Richtlinie über Nitrate aus der Landwirtschaft (91/676/EWG). Die noch verbleibenden Probleme der Verschmutzung der Oberflächengewässer sind hauptsächlich Einzelfälle und je nach Gewässer verschieden. Kostenwirksame Lösungen im Hinblick auf die notwendigen Verschmutzungsminderungen müssen deshalb einzeln gesucht werden.

Die vorgeschlagene Verfahrensrichtlinie ermöglicht dies unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, indem sie von den Mitgliedstaaten die Maßnahmen fordert, die zur Verwirklichung der Ziele des Vorschlags nach einem von den Mitgliedstaaten selbst festzulegenden Terminplan notwendig sind. Für verschiedene Gewässer in verschiedenen Mitgliedstaaten sind demnach auch verschiedene - den einzelnen Fällen angepaßte - Maßnahmen zu ergreifen.

Dieser Vorschlag gewährleistet somit einerseits, daß gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers ergriffen werden, und andererseits erfordert er spezifische Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nur, wenn sie wirklich notwendig sind.

Die Kostenschätzung basiert auf den minimalen Verwaltungskosten, die notwendig sind, um die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers zu verpflichten, da die eigentlichen Verwaltungskosten der Rahmenrichtlinie von den Mitgliedstaaten übernommen werden, während die Kosten der Durchführung der auf Grund der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen der Mitgliedstaaten, die von diesen bestimmt werden, zu tragen sind. Da es sich bei dem Vorschlag um eine Verfahrensrichtlinie handelt, die den Mitgliedstaaten bei der Wahl des Terminplans für ihre Maßnahmen weitgehend freie Hand läßt, lassen sich die Investitionen und Kosten für die Verursacher der Verschmutzungen zur

Einhaltung der Richtlinie nicht genau vorausschätzen. Die diesbezüglichen Informationen dürften für die Wahl des Zeitplans der Mitgliedstaaten einen entscheidenden Faktor darstellen. Die Gesamtausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der Verabschiedung dieses Vorschlags wird jedoch auf höchstens 3 Milliarden ECU veranschlagt.

- 2.1b) Sekundärwirkungen könnten in Form von Kosten entstehen, die von natürlichen und juristischen Personen in den Mitgliedstaaten zu tragen sind. Da es sich um eine Rahmenrichtlinie handelt, die den Zeitplan der zu ergreifenden Maßnahmen den Mitgliedstaaten überlässt, haben die Mitgliedstaaten weitgehend darüber zu entscheiden, wer - in welchem Maße - diese Kosten zu tragen hat. Der Vorschlag basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip, indem er allgemeine Ziele festlegt und die Wege zu ihrer Verwirklichung den Mitgliedstaaten überläßt.
- 2.1c) Ein Multiplikatoreffekt wird nicht vorausgesehen.
- 3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme
 - 3.1 Dreijahresberichte der Mitgliedstaaten einschließlich von Berichten über den Stand der Arbeiten im Bereich der Wasserqualität und Beschreibungen der zur Verbesserung der Wasserqualität ergriffenen Maßnahmen.
 - 3.2 Berichte der Mitgliedstaaten alle drei Jahre, erstmals 2002 über den Zeitraum 1999-2001.
 - 3.3 Der Zeitplan der einzelnen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität ist der wichtigste die Umwelt betreffende wie auch wirtschaftliche Unsicherheitsfaktor bei der Bewertung der Wirkung der Richtlinie.

04.11.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern

KOM(93) 680 endg.; Ratsdok. 8600/94

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Richtlinienvorschlags, mit dem erstmals der Versuch unternommen wird, ökologische und nicht nur nutzungs- und parameterbezogene Anforderungen an Oberflächengewässer in einer Richtlinie zu behandeln und dafür vergleichbare Bewertungsmaßstäbe für die Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten zu entwickeln.

Der Bundesrat anerkennt auch, daß in der Vorlage den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und den dabei anzuwendenden Mitteln sowie für die Erreichung der anzustrebenden Ziele einschließlich der dafür benötigten Fristen Freiräume im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt werden sollen. Diese nationalen Gestaltungsmöglichkeiten werden jedoch auf der anderen Seite durch ein Übermaß von Regelungsinhalten wiederum derart eingeschränkt, daß ein Vollzug dieser Richtlinie allein schon wegen des damit verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwandes nicht möglich ist.

Der Bundesrat stellt fest, daß insbesondere die Überschneidung mit anderen gewässerrelevanten Richtlinien der Gemeinschaft unbefriedigend ist. Es fehlt weiterhin ein schlüssiges Gesamtkonzept für den Gewässerschutz in der Europäischen Union. Dies wird besonders deutlich an der Vermischung von Anforderungen an Immission und Emission.

Ziele dieser Richtlinie sollten zunächst vorrangig Verfahrens- und Vorgehensweisen zur ökologischen und immissionsbezogenen Beschreibung der Gewässerqualität sowie die Festlegung von Zielvorgaben sein.

Die jetzt im Richtlinienvorschlag erhobene Forderung, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie darüber hinaus auch alle Arten von Verschmutzungsquellen (direkt und diffus) zu ermitteln und daraus sich auf alle Belastungspfade erstreckende Programme zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Gewässer zu entwickeln, führt zu einer Überschneidung mit bereits bestehenden Gewässerschutzrichtlinien.

Offensichtlich sollen mit der jetzt vorgelegten Ökologierichtlinie Regelungslücken in anderen Richtlinien geschlossen werden. Mit einem derart umfassenden Ansatz ist die neue Gewässerschutzrichtlinie jedoch überfordert und im Vollzug nicht mehr umsetzbar. Im übrigen sollte hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Gewässerqualität und der Einbeziehung der Öffentlichkeit eine Angleichung an vergleichbare Regelungen des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität - KOM(94) 109 endg.; - 94/0106 (SYN) - erfolgen.

Der Bundesrat stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung aus seiner Sicht nicht zustimmungsfähig ist. Der Vorschlag ist grundlegend überarbeitungsbedürftig. Die notwendige Überarbeitung muß vor allem berücksichtigen, daß der administrative Aufwand für die Gewässerüberwachung in Zukunft nicht weiter ausgeweitet werden kann. Möglich sind allenfalls strukturelle Änderungen ohne höhere Kosten. Die in der Praxis in der Bundesrepublik Deutschland bewährten und wissenschaftlich abgesicherten Methoden zur Beurteilung der Gewässergüte müssen daher auch für die Umsetzung der neuen Richtlinie nutzbar bleiben.

Daneben ist darauf hinzuwirken, daß die Festlegung von Qualitätszielen und darauf basierender Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führt.

Nach den Erfahrungen mit der Richtlinie über kommunale Abwässer empfiehlt der Bundesrat, vor einer Beschlußfassung im Rat die voraussichtlichen Kosten zu schätzen, die durch die Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag auf EU-Ebene die nachstehenden Änderungsvorschläge einzubringen:

2.1 Zu Artikel 1

Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie nur auf die Darstellung und Bewertung der ökologischen Belastung und die Festlegung von Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten zu beschränken, um das Ziel einer guten ökologischen Qualität der Gewässer der Gemeinschaft zu erreichen.

Anforderungen zur Kontrolle von Punktquellen, diffusen Einleitungen und sonstigen anthropogenen Faktoren sind in dieser Richtlinie entbehrlich, da dies über andere Gewässerschutzrichtlinien zu regeln ist.

2.2 Zu Artikel 2

Der Bundesrat hält es für angebracht, den Ausdruck "ökologische Wasserqualität" generell durch den Ausdruck "ökologische Gewässerqualität" zu ersetzen, um so alle Aspekte der Gewässerökologie - einschließlich der Gewässermorphologie - zu erfassen.

Der Bundesrat weist jedoch zugleich darauf hin, daß es für alle dazu in den Anhängen I und II aufgeführten Kriterien noch keine praktikablen Meßmethoden und Bewertungsverfahren gibt. Die angestrebte Vergleichbarkeit der dafür zu erhebenden Daten ist deshalb derzeit nicht zu erreichen. Die Erhebung derartiger Daten ist zu-

dem unter Berücksichtigung der finanziellen und administrativen Möglichkeiten auch mittelfristig nicht zu leisten. Die Vorgaben zur Beschreibung der ökologischen Wasserqualität (Anhang I) sowie zur Ermittlung und Festlegung von Zielen für eine gute ökologische Wasserqualität (Anhang II) sind ebenso wie die Beschreibung oder Begriffe grundlegend unter Berücksichtigung sicherer wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer Anwendung in der Praxis zu überarbeiten.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Festlegung der "erreichbaren Ziele hinsichtlich der guten Gewässerqualität" nicht eindeutig und zu weitgehend in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, daß die Festlegung der erreichbaren Ziele in Form von Güteklassen in allgemeiner Form gemeinschaftsweit festgelegt werden. Ziel muß es sein, eine Benachteiligung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu vermeiden.

2.3 Zu Artikel 3

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen eingeschränkten Anforderungen kann die erstmalige Bestimmung der ökologischen Qualität frühestens fünf Jahre nach Verabschiedung der Richtlinie erfolgen. Auch für Wiederholungsbestimmungen sowie bei Einführung neuer technischer Spezifikationen ist ein Zeitraum von fünf Jahren nicht zu unterschreiten. Erhebungs- und Berichtspflichten in einem Drei-Jahres-Rhythmus sind nicht sachgerecht und auch nicht notwendig, da sich innerhalb so kurzer Zeit keine signifikanten Änderungen der ökologischen Gewässerqualität einstellen. Außerdem erfordert die Übernahme neuer und zusätzlicher Spezifikationen einen erheblich längeren zeitlichen Vorlauf als es in Artikel 3 derzeit vorgesehen ist.

2.4 Zu Artikel 4

Der Artikel ist daraufhin zu überarbeiten, daß in dieser Richtlinie nur die ökologischen Belastungen der Gewässer, jedoch nicht die Belastungsursachen durch Punkt- oder diffuse Quellen sowie sonstige anthropogene Einwirkungen ermittelt werden. Hierfür ist ein Berichtszeitraum von nicht unter fünf Jahren vorzusehen. Dies gilt auch für die erstmalige Beurteilung.

Bei der Festlegung der Spezifikationen muß wegen der umfassenden Auswirkungen auf den Vollzug eine volle Beteiligung der Mitgliedstaaten sichergestellt werden.

2.5 Zu Artikel 5

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten und unter angemessener Berücksichtigung der erreichbaren Ziele hält es der Bundesrat für notwendig,

- als Zeitraum, in dem die erreichbaren Ziele festzulegen sind, eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einzuräumen. Innerhalb dieses Zeitraums benennen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gewässer oder Gewässersysteme für prioritäre Maßnahmen gemäß Artikel 6 zum Erhalt oder zur Erreichung der festgesetzten Ziele;

- die Verpflichtung zur Festlegung von erreichbaren Zielen bei Territorialgewässern so lange auszusetzen, bis die dafür erforderlichen objektiven Informationen vorhanden sind.

2.6 Zu Artikel 6

Die Zusammenfassung aller für die Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer notwendigen Schritte in Form umfassender integrierter Programme ist administrativ nicht sinnvoll und auch nicht leistbar. Programme zur Verminderung direkter, diffuser und anthropogener Belastungen müssen auch weiterhin in fachspezifischen Richtlinien geregelt werden.

In Angleichung an den ebenfalls vorliegenden Richtlinienvorschlag über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität sollten die Mitgliedstaaten lediglich aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß Pläne und Programme zur Verbesserung der ökologischen Gewässerqualität ausgearbeitet werden.

Die Überschrift des Artikels ist entsprechend zu ändern in "Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität". Die dabei aufzunehmenden Informationen sind in einem besonderen Anhang darzustellen.

Maßnahmen sind z.B. insbesondere die Anwendung der IVU-Richtlinie sowie solche nach Anhang III hinsichtlich diffuser Quellen und die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

2.7 Zu Artikel 7

Artikel 7 sollte dahingehend überarbeitet werden, daß nur noch eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Gewässerbewertung und die zur Erreichung der angestrebten ökologischen Gewässerqualität vorgesehenen Maßnahmen erfolgt.

Eine solche Vorgehensweise entspricht der vergleichbaren Regelung in der vorgenannten "Luftqualitätsrichtlinie". Dies sollte deshalb auch in der Überschrift des Artikels zum Ausdruck kommen, indem das Wort "Anhörung" durch "Unterrichtung" ersetzt wird.

2.8 Zu Artikel 8

Artikel 8 ist in Verbindung mit einer Neufassung des Artikels 6 entsprechend zu überarbeiten.

2.9 Zu Artikel 10

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich trotz der in Artikel 10 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten auf nahezu alle Gewässer in Deutschland. Eine derart umfassende Einbeziehung ist zur Erreichung der nach dieser Richtlinie geforderten gewässerökologischen Ziele nicht erforderlich und administrativ auch nicht leistbar.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, weitere Oberflächengewässer vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen und zwar für folgende Kategorien:

- Seen mit einer Gesamtoberfläche von weniger als 15 km²,
- Süß- oder Brackwassereinleitungen in Meeresgebiete von weniger als 200 Mio. m³ jährlich,
- Binnengewässereinleitungen, aus denen weniger als 200 Mio. m³ jährlich eingeleitet werden (ohne Schadstoffnachweis),
- regional unbedeutende Gewässer.

2.10 Zu Artikeln 11, 12 und Anhang IV

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß alle technischen Anforderungen zur Verringerung der Gewässerbelastungen durch relevante Verschmutzungsquellen in der IVU- bzw. den übrigen emissionsbezogenen Gewässerschutzrichtlinien zu definieren sind.

2.11 Zu Artikel 14

Eine Berichtspflicht im Drei-Jahres-Rhythmus ist nicht sachgerecht, da innerhalb so kurzer Zeiträume keine signifikante Änderung der ökologischen Qualität von Gewässern zu erwarten ist. Ein Berichtszeitraum von fünf Jahren sollte deshalb nicht unterschritten werden.

Zusätzliche Berichtspflichten auf Anforderung der Kommission mit Terminsetzungen sind zu streichen.

2.12 Zu Artikel 16

Die Aufgaben und Befugnisse der in diesem und anderen Artikeln genannten Gremien müssen nach Inhalt, Zweck und Umfang konkretisiert (hinreichend bestimmt) werden. Der Richtlinienentwurf weist nahezu alle noch offenen Regelungstatbestände der Kommission, der Europäischen Umweltagentur und dem Ausschuß zu. Diese Regelung ist zu weitgehend und unterläuft das Subsidiaritätsprinzip.

Sollte es sich dennoch als notwendig erweisen, einen Ausschuß nach Artikel 16 zu bilden, sollte es ein Ausschuß nach Ziffer III b des Komitologiebeschlusses sein und die Beteiligung eines Ländervertreeters durch die Bundesregierung gewährleistet werden.

Darüber hinaus sollte angesichts der hohen Kosten, die die Richtlinie verursacht, eine Entscheidung über eine Anpassung der Anhänge und über die "technische Spezifikation" der Meß- und Überwachungsmethoden, die mit erheblich höheren Kosten oder erheblich höherem Verwaltungsaufwand verbunden ist, von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten (Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch den Rat gemäß Artikel 145 EGV) getroffen werden.

2.13 Zu Artikel 18

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß außer den bereits vorgesehenen Richtlinien 78/659/EWG und 79/923/EWG auch die immissionsbezogenen Regelungen der Richtlinie 76/464/EWG aufgehoben werden sollen, da diese Anforderungen künftig unter diese Richtlinie fallen.

2.14 Anhänge

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Anhänge dieser Richtlinie entsprechend den vorgenannten Änderungswünschen anzupassen sind. Zusätzlich werden hierzu noch weitere Hinweise gegeben:

2.15 Zu Anhang I

Eine Beschreibung der ökologischen Wasserqualität ist derzeit nur anhand von Daten zur Ziffer 1 und 2 möglich. Zur Erhebung reproduzierbarer Angaben zu den Ziffern 4 bis 9 fehlen derzeit noch die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Bei weiteren Konkretisierungen ist zu berücksichtigen, daß die Daten zur Erfassung einer ökologischen Gewässerqualität auch noch mit vertretbarem Aufwand erhoben und bewertet werden können. Außerdem müssen die in der Bundesrepublik Deutschland bewährten und in der Erprobung befindlichen Verfahren auch weiterhin einsetzbar bleiben.

Darüber hinaus sind in Anhang I die Stoffe der Listen I und II der Richtlinie 76/464/EWG und ihrer Folgerichtlinien im Hinblick auf ihre Bedeutung als Beurteilungsparameter für die ökologische Gewässerqualität einzubeziehen.

2.16 Zu Anhang II

Siehe Ausführungen zu Anhang I. Erhebbar und bewertbar sind derzeit nur Angaben zu den Ziffern 1 und 2. Die aufgeführten Spezifikationen müssen deshalb ebenfalls grundlegend überarbeitet werden. Auch hierbei sind die im Rahmen regelmäßiger Untersuchungsverpflichtung administrativ lösbaren Möglichkeiten zu berücksichtigen.

2.17 Zu Anhang VI

Anhang VI ist zu streichen, da integrierte Programme nicht mehr Gegenstand der Richtlinie sein sollen.

3. Zur Bund-Länder-Zusammenarbeit

Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.

4. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratungen in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein,
Ministerium für Natur und Umwelt

(MR Uwe Schell).